

Unterschiede von Großtagespflege, Mini-Kita und Kindertageseinrichtung

Informationen zur Mini-Kita (Stand: 26. August 2022)

Großtagespflege (GTP)	MiniKita	Kindertageseinrichtung
Pflegerlaubnis (PE) nach § 43 SGB VIII erforderlich	Betriebserlaubnis (BE) nach § 45 SGB VIII erforderlich	
Betreuung von max. 10 gleichzeitig anwesenden Kindern, max. 16 Betreuungsverhältnisse insgesamt Maximal drei Betreuungspersonen möglich (familiennahe Betreuung)	Betreuung von max. 12 gleichzeitig anwesenden Kindern (In den Kindergartenjahren 22/23 und 23/24 nach AMS V3/13 – 2022 Erhöhung auf 15 möglich) Keine Begrenzung der Zahl der Betreuungsverhältnisse; Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert Mehr als drei Betreuungspersonen möglich (ggf. begrenzt in BE)	Offene Kinderzahl je nach räumlichen Verhältnissen Personaleinsatz wird über Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote gesteuert
Höchstpersönliche Zuordnung der Kinder zu ihrer Betreuungsperson, da Angebot der Kindertagespflege (§§ 22, 23 SGB VIII)	entfällt	
Rechtsanspruch erfüllend nur für Kinder unter drei Jahren (U3)	Rechtsanspruch erfüllend für Kinder U3 und Ü3	
Eltern erhalten Krippengeld (U3) sofern die Voraussetzungen nach Art. 23 a BayKiBiG vorliegen Beitragszuschuss (Ü3) nicht möglich	Krippengeld und Beitragszuschuss möglich	
Pädagogisches Konzept orientiert sich am Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)	Die Bildungs- und Erziehungsziele des BEP müssen zwingend umgesetzt werden	
Kein Sonderbau, da maximal 10 Kinder zeitgleich anwesend Art. 2 Abs. 4 Nr. 12 BayBO → IdR kein 2. baulicher Rettungsweg erforderlich, weniger Stellplätze erforderlich	Sonderbau, sobald mehr als 10 Kinder gleichzeitig anwesend (Umwandlung von GTP zu Mini-Kita damit genehmigungspflichtige Nutzungsänderung) → Einzelfallentscheidung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde	Sonderbau

	<p>→ Zweiter Rettungsweg erforderlich, idR jedoch in Abweichung von der Bemessungsregel in Nr. 8.5 der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung ein Stellplatz ausreichend</p>	
<p>Betreuung durch Tagespflegepersonen mit PE. Sofern mehr als 8 Kinder betreut werden, ist eine päd. Fachkraft (FK) erforderlich (GTP nach Art. 20 BayKiBiG gefördert)</p> <p>In der GTP nach Art. 20 a BayKiBiG ist grundsätzlich eine pädagogische Fachkraft erforderlich</p>	<p>Betreuung durch pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte Tagespflegepflegepersonen mit Zusatzqualifizierung (Modul Assistentkraft und Modul MiniKita) können als „Ergänzungskraft MiniKita“ in den Anstellungsschlüssel eingerechnet werden</p> <p>Die Hälfte der nach § 17 Abs. 1 AV BayKiBiG erforderlichen Arbeitszeitstunden müssen von einer Fachkraft erbracht werden (In den Kindergartenjahren 22/23 und 23/24 nach AMS V3/13-2022 Reduzierung der Fachkraftquote auf 33% möglich)</p>	<p>Betreuung durch päd. Fach- und Ergänzungskräfte</p> <p>Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote</p>
<p>Tagespflegepersonen erhalten ein höchstpersönliches Tagespflegeentgelt (TPE) nach § 23 SGB VIII vom TröffJH (GTP Art. 20)</p> <p>TröffJH erhält Refinanzierung durch Freistaat Bayern nach BayKiBiG (plus Bundesmittel)</p> <p>Bei GTP nach Art. 20 a: TPP erhalten höchstpersönliches TPE nach § 23 SGB VIII, Träger der GTP erhält zusätzlich die BayKiBiG Förderung (staatl. und kommunaler Anteil)</p>	<p>BayKiBiG-Förderung der Kommune durch den Freistaat Bayern, die Kommunen fördern freigemeinnützige und sonstige Träger.</p> <p>Zusätzlich gegebenenfalls (freiwillige) Finanzierung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus Mitteln, die sonst für Pflegeentgelte zur Verfügung stünden.</p>	<p>BayKiBiG-Förderung der Kommune durch den Freistaat Bayern, die Kommunen fördern freigemeinnützige und sonstige Träger.</p>
<p>Investitionskostenförderung: Förderung nach dem BayFAG nicht möglich, da keine Kindertageseinrichtung</p>	<p>BayFAG Förderung möglich</p>	
<p>Einheitlicher Gewichtungsfaktor (GWF): 1,3 Kinder mit Behinderung GWF 4,5 als freiwillige staatliche Zuwendung</p> <p>Basiswert Kindertagespflege</p>	<p>Förderung nach den regulären Gewichtungsfaktoren 1,0; 1,3; 2,0; 4,5 gemäß Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG</p> <p>Basiswert für Kindertageseinrichtungen Qualitätsbonus (Basiswert plus) Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG</p>	

Zuständig: Fachberatung Kindertagespflege	Zuständig: Fachberatung Kindertageseinrichtungen
Flexible Öffnungszeiten je nach individuellem Betreuungsangebot der einzelnen Tagespflegepersonen	Feste Öffnungs- und Schließzeiten